

An den Grossen Gemeinderat

W i n t e r t h u r

Beantwortung der Interpellation betreffend Standortentschädigung KVA, eingereicht von Gemeinderätin Ch. Kern (SVP)

Am 30. Oktober 2006 reichte Gemeinderätin Christa Kern (SVP) mit 21 Mitunterzeichnern und Mitunterzeichnerinnen die folgende Interpellation ein:

"Mit Entscheid vom 11. Oktober 2006 hat das Bundesgericht dem unglücklichen Versuch des Winterthurer Stadt- und Gemeinderates Einhalt geboten, Gelder aus der KVA in die Stadtkasse umzuleiten. Die SVP-Fraktion hat von Anfang an realisiert, dass diese Standortentschädigung jeglicher rechtlicher Grundlage entbehrt. Die Entscheide von Bezirksrat und Regierungsrat wurden nicht akzeptiert und ans Bundesgericht weitergezogen. Ausser Spesen nichts gewesen kann man hier sagen. Wie gross diese Spesen waren möchten wir nun wissen.

Wir fragen deshalb den Stadtrat an:

- 1. Auf wie viel Franken belaufen sich die Gesamtkosten für die externen Berater und Anwälte in Zusammenhang mit der Standortentschädigung KVA?*
- 2. Wie hoch sind die Kosten für die Rekurse?*
- 3. Auf welchen Betrag belaufen sich die Prozessentschädigungen, welche an die anderen Parteien überwiesen werden müssen?"*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Ausgangssituation

Einem Gemeinwesen entstehen als Standort und Betreiberin einer KVA vielfältige Aufwendungen, welche grundsätzlich unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips verursachergerecht abzugelten sind.

Verschiedentlich wurde von Mitgliedern des Grossen Gemeinderates sogar gefordert, bei Leistungen, welche die Stadt für Dritte erbringt, sei ein Gewinn zu erwirtschaften. Das Erzielen eines Gewinnes ist aber aufgrund der bundesrechtlichen Regelung im Umweltschutzgesetz bei den Leistungen einer KVA nicht zulässig.

Die vom Grossen Gemeinderat gutgeheissene Standortentschädigung war der legitime Versuch, diesen beschränkten rechtlichen Spielraum auszuschöpfen und die Kostendeckung für die Stadt zu optimieren. Nachdem andernorts vergleichbare Standortentschädigungen gelebte Praxis sind und die Rechtsprechung sich bis dahin noch nie zur Zulässigkeit solcher Lösungen hatte äussern müssen, rechtfertigte es sich auch durchaus, diese politisch und rechtlich kontrovers beurteilte Frage auf dem Rechtsmittelweg verbindlich klären zu lassen.

Dass dabei letztlich nicht im vom Stadtrat und der Mehrheit des Grossen Gemeinderates erhofften Sinne entschieden wurde, ist zwar zu bedauern. Die angestrebte juristische Klärung wurde aber grundsätzlich erreicht. Vor allem das abschliessende Urteil des Bundesgerichts, aber auch Teile der vorinstanzlichen Entscheide verdeutlichen, welche rechtlichen Grenzen und Möglichkeiten für die Kostenregelung durch eine KVA-Standortgemeinde bestehen. Diese Erkenntnisse werden bei künftigen Entscheiden betreffend die Finanzierung der KVA Winterthur zu berücksichtigen sein.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

"Auf wie viel Franken belaufen sich die Gesamtkosten für die externen Berater und Anwälte in Zusammenhang mit der Standortentschädigung KVA?"

Externe Berater wurden für das Geschäft Standortentschädigung KVA keine beigezogen. Lediglich für die Eingaben bei den Rechtsmittelinstanzen wurde eine Anwaltskanzlei beauftragt. In den Jahren 2005, 2006 und 2007 wurden für die Verfahren vor dem Bezirksrat Winterthur, vor dem Regierungsrat des Kantons Zürich und vor dem Bundesgericht insgesamt Fr. 17'797.45 (inkl. MWSt) an Anwaltskosten ausgerichtet.

Zur Frage 2:

"Wie hoch sind die Kosten für die Rekurse?"

"

Die der Stadt auferlegten Gerichtskosten betragen für alle drei Instanzen zusammen Fr. 10'065.00.

Zur Frage 3:

"Auf welchen Betrag belaufen sich die Prozessentschädigungen, welche an die anderen Parteien überwiesen werden müssen?"

Es sind keine Prozessentschädigungen (Parteienentschädigungen) an andere Parteien angefallen.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Technische Betriebe übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder